



Landgericht  
Dresden

Aktenzeichen: **43 HK O 122/07 AktG**

Verkündet am 23. November 2010

## **BESCHLUSS**

In dem Spruchverfahren

**gegen**

wegen Barabfindung der Minderheitsaktionäre

hat die 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch Vorsitzenden Richter  
am Landgericht \_\_\_\_\_ und die Handelsrichter \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ beschlossen:

- I. Die Anträge werden zurückgewiesen.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten und die Kosten des gemeinsamen Vertreters der Antragsberechtigten, die nicht Antragsteller sind.
- III. Der Gegenstandswert des Verfahrens wird auf 200.000 € festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsteller waren Aktionäre der SAP Systems Integration AG. Sie begehren weitere Barabfindung für ihre auf die Antragsgegnerin übertragenen Aktien.

Die SAP Systems Integration AG (im Folgenden: die Gesellschaft) hatte ihren Sitz in Dresden (vgl. Amtsgericht Dresden HRB 16866). Die Hauptversammlung vom 28. und 29. April 2006 hat beschlossen, die Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft im Wege des Squeeze-Out gegen Barabfindung von 38,83 € je Aktie auf die Antragsgegnerin zu übertragen. Noch vor Abschluss der Verfahren über die erhobenen Anfechtungsklagen wurde der Beschluss infolge eines von der Antragsgegnerin durchgeführten Freigabeverfahrens am 18. Juni 2007 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Ausweislich des Übertragungsberichts der Antragsgegnerin, der auch durch den von der Kammer mit Beschluss vom 21. Dezember 2005 (45 OH 510/05) bestellten Prüfer bestätigt wurde, entspricht die Barabfindung dem gewichteten 3-Monats-Durchschnittskurs im Zeitraum vom 9. September bis 8. Dezember 2005, dem letzten Handelstag vor Bekanntgabe des Übernahmeverlangens. Bezogen auf den Unternehmenswert der Gesellschaft haben die Antragsgegnerin und der gerichtlich bestellte Prüfer demgegenüber einen Wert von 19,66 € je Aktie errechnet.

Die Anträge sind zwischen dem 10. Juli und dem 15. September 2007 teils beim Landgericht Dresden, teils beim Landgericht Leipzig eingegangen. Das Landgericht Leipzig hat die dortigen Verfahren formlos an das Landgericht Dresden abgegeben. Die Antragsteller zu 50 und 53 haben ihre Anträge am 3. Dezember 2007 zurück genommen.

Die übrigen Antragsteller und mit ihnen der Vertreter der nicht beteiligten Antragsberechtigten beantragen

die angemessene Abfindung der Inhaberstückaktie der Gesellschaft höher als 38,83 € festzusetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge teils als unzulässig, teils als unbegründet zurückzuweisen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen sowie das Protokoll der Anhörung des gerichtlich bestellten Prüfers.

## II.

Die Anträge sind überwiegend zulässig, jedoch unbegründet.

1. a) Insbesondere wahren sämtliche Anträge die Antragsfrist, weil zunächst durchaus Unge-  
wissheit über das zuständige Gericht bestand (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 3  
SpruchG, 5 FGG).

Die während des Laufs der Antragsfrist anwendbare Zuständigkeit im Freistaat Sachsen ergibt sich vorliegend aus der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz (ZustÜVJu) der Sächsischen Staatsregierung vom 10. Dezember 2004 (SächsGVBl 582) in Verbindung mit der Justizzuständigkeitsverordnung (JuZustVO) des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl 281), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zu deren Änderung vom 16. April 2004 (SächsGVBl 136). Der Antragsgegnerin ist zuzugeben, dass Spruchverfahren über die zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Barabfindung nach §§ 327a ff. AktG hier nicht enthalten sind, sondern lediglich diejenigen Spruchverfahren, die bei Inkrafttreten der JuZustVO am 6. Mai 1999 im Umwandlungs- und Aktiengesetz enthalten waren. Eine ausdrückliche Konzentration von Spruchverfahren nach Squeeze-Out wurde dem gegenüber erst durch die Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 7. November 2007 auf das SMJus übertragen und durch die Sächsische Justizorganisationsverordnung des SMJus vom 14. Dezember 2007 angeordnet.

Zur Überzeugung der Kammer ergibt sich aus der Entwicklung der Übertragungs- und Konzentrationsverordnungen dennoch der Wille des sächsischen Verordnungsgebers,

Spruchverfahren in vollem Umfang beim Landgericht Leipzig zu konzentrieren. In ihrer heutigen Besetzung hätte die Kammer das Verfahren daher nach § 2 Abs. 1 Satz 3 SpruchG, 5 FGG dem Oberlandesgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt. Dann wäre nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SpruchG Eingänge bei beiden Landgerichte fristwährend. An der Vorlage sieht sich die Kammer heute nur durch den Zeitablauf sowie dadurch gehindert, dass die Kammer in früherer Besetzung von der Zuständigkeit des Landgerichts Dresden ausgegangen ist (vgl. Verfügungen vom 20. November 2007 in den Verfahren der Antragsteller zu 50 bis 58). Das kann aber nicht zu Lasten der Antragsteller gehen, die sich innerhalb offener Antragsfrist an das Landgericht Leipzig gewandt haben, deren Antrag aber zu spät an das Landgericht Dresden abgegeben wurde.

b) Unzulässig ist allerdings der Antrag des Antragstellers zu 25, der innerhalb der Antragsfrist keinerlei Einwendungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 SpruchG erhoben hat. Es ist evident, dass ihm diese genausogut wie den weiteren Antragstellern möglich gewesen wären, wenn er an der Hauptversammlung teilgenommen hätte.

2. Die Anträge sind unbegründet, weil die Antragsgegnerin die Barabfindung zurecht nach dem durchschnittlichen 3-Monats-Kurs vor der Bekanntgabe der Übernahmeabsicht bemessen hat und eine anderweitig höhere Bemessung demgegenüber nicht in Betracht kommt.

Ein anderer Referenzzeitraum, etwa die 3 Monate vor der Hauptversammlung, der nach der Bezifferung der Antragsteller zu 22, 29 und 34 zu einer Abfindung von 39,69 € pro Aktie führen müsste, scheidet mittlerweile deswegen schon aus, weil der Bundesgerichtshof seine dementsprechende Rechtsprechung mit Beschluss vom 19. Juli 2010 (Az. II ZB 18/09 - "Stollwerck"; dieses und alle folgenden Rechtsprechungs zitate nach juris) aufgegeben hat.

Auch die Parallele, die die Antragstellerinnen zu 23 und 24 zur Pfandverwertung nach § 1221 BGB ziehen, zwingt nicht zu einem Rückgriff auf einen Kurswert, dessen Beeinflussung durch die angekündigte Strukturmaßnahme besonders nahe liegt. Eine Hochrechnung wegen einer besonders langen Zeit zwischen der Bekanntgabe und der Hauptversammlung ist vorliegend nicht angezeigt. In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall waren dies neun, vorliegend demgegenüber nur vier Monate.

Die damit als einhellige Rechtsprechung zu bezeichnende Vorverlagerung des dreimonatigen Referenzzeitraums schließt es erst recht aus, die Antragsteller nach dem zuletzt notierten Börsenwert zu entschädigen, den die Antragsteller zu 7, 8, 10 und 30 - 32 auf ca.

40,45 € beziffern.

Zu Unrecht vertreten die Antragsteller zu 11, 27 und 28 weiter, dass das auf 39,30 € bezifferte Übernahmeangebot der Antragsgegnerin vom 14. November 2005 eine Untergrenze der Barabfindung darstellt. Dieses Angebot richtet sich naturgemäß nur an einen Aktionär, der bereit ist, auf Anfechtungsklage und Spruchverfahren zu verzichten.

3. Auch eine Bemessung der Abfindung nach dem Ertragswert des Unternehmens führt zu keiner höheren Abfindung als 38,83 €.

An der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Tax-CAPM zur Ermittlung des Ertragswerts hat die Kammer mit der herrschenden Rechtsprechung keine Zweifel.

Die Berechtigung der Angriffe der Antragsteller gegen den Ansatz der Planung eines Umsatzrückganges im Jahr 2006, gegen den Betafaktor sowie gegen eine Marktrisikoprämie von nicht weniger als 3,07 % nach Steuern können dahinstehen, weil jedenfalls die übrigen Einwände nicht durchgreifen und sich dann nach dem unwidersprochenen Berechnungen des gerichtlich bestellten Prüfers ebenfalls eine niedrigere als die in der Hauptversammlung beschlossene Abfindung ergeben würde.

- a) Inwieweit der von der Gesellschaft prognostizierte Umsatzrückgang in 2006 dem Ertragswert zugrunde gelegt werden kann, kann danach dahinstehen.

Bei angenommenem Ausfall des Umsatzrückgangs, also der Annahme einer stetigen Umsatz- und Gewinnsteigerung von 2004 bis Ende der Phase I, besteht dann aber auch kein Anlass mehr, das Ergebnis um erwartete Synergieeffekte durch Kooperationsverträge zu erhöhen. Solche Effekte sind in die Entwicklung der Gesellschaft bis 2005 ersichtlich eingeflossen, zumal die Antragsgegnerin allenfalls ab 2006 beabsichtigte, die Gesellschaft als "third party" zu behandeln.

- b) Die Annahme, dass die Gesellschaft von 2006 bis 2009 keine Gewinnanteile und ab 2010 nur 35 % des Gewinns ausgeschüttet hätte, ist nicht zu beanstanden.

Sie ist grundsätzlich antragstellerfreundlich. Zu sehen ist hier, dass der Bewertung zugrunde liegt, dass Ausschüttungen einkommensteuerpflichtig sind, sie bei Thesaurierung demgegenüber Steuerfreiheit annimmt, weil im Wege des Aktienrückkaufs jedenfalls eine Variante denkbar ist, in der der thesaurierte Unternehmenswert den Anteilseignern steuerfrei zufließt.

Zu Unrecht rügt der Antragsteller zu 37, das angenommene Ausschüttungsverhalten sei bei einem Unternehmen nicht möglich, das nach Squeeze-Out nur noch einen Aktionär

hat. Die angemessene Abfindung hat vielmehr den Wert der Aktie zu entschädigen, den diese ohne die Strukturmaßnahme hatte.

Insbesondere besteht in diesem Zusammenhang kein Anlass, mit den Ausführungen des Antragstellers zu 26 den Unternehmenswert wegen unterdurchschnittlich angenommener Ausschüttungen in der Phase II nach oben zu korrigieren. Wenn sie denn tatsächlich auf einen möglichen Aktienrückkauf des Unternehmens hoffen wollen, stünde es den Antragstellern zum einen frei, unter Verwendung der Barabfindung erneut in ein Unternehmen zu investieren, das Gewinne nur zu einem unterdurchschnittlichen Bruchteil ausschüttet. Zum anderen ist der vom Antragsteller zu 26 hervorgehobene Aspekt ohnehin nur die Kehrseite der antragstellerfreundlichen Annahme, dass die Gesellschaft weiter unterdurchschnittlich ausgeschüttet hätte. Das erscheint der Kammer vor dem Hintergrund der erheblichen nicht betriebsnotwendigen Liquidität von 220.000.000 € ohnehin nicht eben naheliegend.

Erst recht ist nicht erkennbar, wieso die Antragsteller zu 38 und 39 eine noch geringere Ausschüttung annehmen. Das bisherige Ausschüttungsverhalten der Gesellschaft lässt keine Prognosen zu: In 2000 und 2001 fiel kein Überschuss an, der Überschuss aus 2002 und 2003 wog die Verluste aus den Vorjahren knapp auf. Die einzige Ausschüttung erfolgte für 2004 mit einer Quote von 57 %.

c) Der Basiszinssatz von 4,0 % ist angemessen.

Der von den Antragstellern zu 38 bis 42 geltend gemachte Zinssatz von 3,91 % für Anleihen von 8 bis 15 Jahren Restlaufzeit ergibt sich aus der dazu vorgelegten Tabelle nicht, er wäre danach vielmehr 3,97 % oder sogar 4,24 % für Laufzeiten von 15 bis 30 Jahren. Die Ausführungen des Antragstellers zu 54 zur Höhe des anzuwendenden Basiszinssatzes sind demgegenüber gänzlich unbestimmt.

Im Übrigen wäre dem gemeinsamen Vertreter durchaus zuzugeben, dass eine Aufrundung auf ganze Promillepunkte vor dem Hintergrund der im Übrigen komplexen finanzmathematischen Berechnungen, die der Bewertung zugrunde liegen, sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Dies hat sich allerdings durch den von den Beteiligten hingenommenen Hinweis des gerichtlich bestellten Prüfers, dass der Basiszinssatz zum Stichtag der Hauptversammlung von 4,02 % auf 4,0 % abgerundet ist, erledigt.

d) Eine Marktrisikoprämie von 3,07 % nach Steuern ist nicht überhöht.

Vorzustellen ist dem, dass die Angaben des sachverständigen Prüfers am Ende des Protokolls hier fehlerhaft protokolliert sind. Der sachverständige Prüfer wollte hier alter-

nativ nach der jüngsten Stellungnahme von Prof. Strehle vorgehen, das entspricht einer Marktrisikoprämie von 3,07 %, aber nicht von 3,7 %, wie versehentlich protokolliert. Unter Zugrundlegung einer Marktrisikoprämie von 3,07 % führt die Alternativberechnung des Prüfers auch nur zu einer Barabfindung von 38,00 €.

Jedenfalls diese 3,07 % sind frei von fehlerhaften Annahmen zu Lasten der Antragstellerseite. Das gilt insbesondere für die Wahl des Mittelungsverfahrens. Zu sehen ist hier insbesondere, dass sowohl das geometrische Mittel mit seiner idealisierenden Annahme, dass ein Anleger seine Aktien 30 Jahre lang hält, als auch ein arithmetisches Mittel mit der Annahme, dass er alljährlich wechselt, nahezu gleichermaßen unwahrscheinlich erscheinen. Auch eine vermittelnde Wahl der Mittelung lehnen demgegenüber ein Großteil der Antragsteller ab. Vor diesem Hintergrund sieht die Kammer dann aber keinen Anlass, aus der in das Verfahren eingeführten Studie von Prof. Strehle die "Rosine" der nach unten korrigierten Marktrisikoprämie herauszupicken, gleichzeitig aber seine Bewertung zu verwerfen, dass das geometrische Mittel für die Bewertung der langfristigen Rendite 30jähriger Anlagen (also Aktien oder Anleihen), das arithmetische aber für die vorliegend einschlägige Unternehmensbewertung näherliegend ist.

Eine Marktrisikoprämie von 3,07 % liegt unter den Annahmen der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung:

- Der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs liegt beispielsweise der Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20. Februar 2007 (Az. 20 W 6/06) zugrunde, der zu einer Relevanz der Vorlagefrage unter anderem kommt, weil er für einen Bewertungsstichtag Ende 2002 ein Marktrisikoprämie von immerhin 4,72 % annimmt.
- Dem weiteren Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf vom 9. September 2009 (26 W 13/06) liegt eine Marktrisikoprämie von 3,38 bis 3,4 % zugrunde (in Textziffer 40 zwar nicht genannt, gemeint ist aber der im Beschluss des Landgerichts Köln vom 10. März 2006, 82 O 126/05 angewandte Zinssatz).
- Ähnlich hat das Oberlandesgericht München mit Beschluss vom 14. Juli 2009 (31 Wx 121/06) einen Risikozuschlag von 6 % abzüglich 35 % Steuern, im Ergebnis also 3,9 % vorgenommen. Dass dies auf der Basis einer empirischen Schätzung anstelle dem Tax-CAPM erfolgt, steht der Vergleichbarkeit nicht entgegen, sondern relativiert allenfalls die Erheblichkeit des Theorienstreits.

e) Der Betafaktor entfällt.

Er ist in der Vergleichsrechnung des gerichtlich bestellten Prüfers mit 1 bewertet. Das liegt unter dem dem Mittelwert der 5-Jahres-Betrachtung bei der Gesellschaft und der Peer-Group einerseits (i.e. 1,35) und der 2-Jahres-Betrachtung andererseits (ca. 0,7), der 1,025 betragen würde. Ein Faktor 1 ist danach selbst bei Rückstellung der Bedenken, die der Prüfer gegen die Verwertbarkeit der Daten der Gesellschaft im 2-Jahres-Zeitraum hat, eine antragstellergünstige Annahme.

f) Keinen Bedenken begegnet weiter der Wachstumsabschlag von nicht mehr als 1,5 % für den Zeitraum ab 2010.

Die genannten Beschlüsse der Oberlandesgerichte Stuttgart und München nehmen für einen Bewertungsstichtag in 2002 einen Wachstumsabschlag von nur 1 % an. So konzidiert auch der gemeinsame Vertreter der nichtbeteiligten Antragsberechtigten, dass sich die von ihm favorisierte Rate von 2 % sich im "oberen Mittelfeld" bewege.

Zu sehen ist hier letztlich, dass sowohl die vom gerichtlich bestellten Prüfer favorisierte Quote von nur 1 % als auch die von der Antragstellerseite geforderten 2 bis 3 % allesamt prognostische Annahmen einerseits der Geldentwertung und andererseits der Aussichten des Gesellschaft, diesen zu entgehen, bis in entfernteste Zukunft darstellen, die letztlich kaum noch realen Bezug aufweisen.

g) Die Einstellung freier Liquidität von 220.000.000 € ist nicht zu beanstanden.

Die Bewertung als nicht betriebsnotwendig führt zur Annahme eines nicht abgezinsten und steuerfreien Zuflusses. Das ist ersichtlich die für die Antragstellerseite günstigste Annahme. Insbesondere hat kein Antragsteller geltend gemacht, die Gesellschaft hätte die Liquidität investieren und damit soviel höhere Renditen als in ihrem übrigen Unternehmen erreichen können, dass hierdurch der Nachteil der Abzinsung ausgeglichen würde.

Die Antragsteller zu 1 - 6 fordern hier eine Erhöhung des nicht betriebsnotwendigen Anteils auf 250.000.000 €. Dem steht allerdings entgegen, dass in der dem zugrundegelegten kurzfristigen Liquiditätsplanung gerade die vom gerichtlich bestellten Prüfer hierfür angeführte Steuerverbindlichkeit von ca. 20 - 25 Mio. € fehlt.

Die Antragstellerin zu 51 rügt, es sei nicht dargestellt, wieso nicht weniger als 40.000.000 € betriebsnotwendige Liquidität seien. Das hat der gerichtlich bestellte Prüfer mit Hinweis auf den Liquiditätsbedarf eines Vierteljahres nachgeholt.

- f) Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre früheren Vorstandsmitglieder oder die Antragsgegnerin sind dem Ertragswert entgegen der Ansicht der Antragsteller zu 12 und 18 bis 21 nicht hinzuzurechnen.

Zwar hat das Landgericht Dresden die Beschlüsse über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 auf Klage der hiesigen Antragstellerinnen zu 41 und 42 aufgehoben, weil unter anderem der Vorstand das Auskunftsrecht der Aktionäre durch wahrheitswidriges Verschweigen von Tantiemen verletzt hat, die ihrerseits vom erreichten Grad der Integration der Tochtergesellschaften abhängig waren (Landgericht Dresden, Urteil vom 27. Juli 2006, Az. 42 O 285/05, Seite 17f.; vorgelegt als Anlage AG 9). Das mag ein Verdachtsmoment sein, das die Entlastung ausschließt. Ein hinreichender Anhaltspunkt dafür, dass die vereinbarten Kaufpreise für die Tochtergesellschaften tatsächlich zu gering waren, ergibt sich hieraus aber nicht. Bezeichnenderweise machen solches nicht einmal die seinerzeit erfolgreichen Antragstellerinnen zu 41 und 42 geltend, die lediglich Bezug auf ihre Bewertungsrügen aus den Verfahren über die Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29. April 2006 und die korrespondierende Freigabe nehmen.

- g) Ohne Erfolg verlangen weiter die Antragsteller zu 7, 31 und 32 eine gesonderte Berücksichtigung der Marke "SAP SI".

Die Gesellschaft hat diese Marke auch schon in den der Bewertung zugrunde gelegten Geschäftsjahren bis 2005 verwandt. Ihr Wert ist damit bereits in der Ertragswertberechnung enthalten.

- h) Zu Unrecht fordern schließlich die Antragsteller zu 55 bis 58 eine Teilhabe an der Kostenersparnis, die der Gesellschaft möglich ist, wenn sie nach Squeeze-Out keine Publikumsgesellschaft mehr ist.

Darauf besteht kein Anspruch, wie oben unter 3.b), 2. Abs. ausgeführt. Die Barabfindung ist angemessen, wenn sie den bei den Minderheitsaktionären eintretenden Vermögensverlust ausgleicht. Der Abschöpfung des Gewinns des Hauptaktionärs oder der Gesellschaft dient sie nicht; sie wäre umgekehrt auch nicht herabzusetzen, wenn sich die gesamte Strukturmaßnahme als für die Gesellschaft nachteilig erweisen sollte. Der Vergleich mit einer einvernehmlichen Übernahme durch die Antragsgegnerin geht fehl, diese Gelegenheit haben die Antragsteller nicht wahrgenommen (vgl. oben 2. am Ende).

Zusammenfassend steht daher zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Ertragswert der Gesellschaft, den die Antragsgegnerin und der gerichtlich bestellte Prüfer auf

483.813.000 € beziffern, jedenfalls 1.170.308.150 € nicht erreichen kann und somit zusätzlich 220.000.000 € nicht betriebsnotwendiger Liquidität und geteilt durch 35.805.000 Aktien 38,83 € nicht überschreiten wird.

4. Der von den Antragstellern zu 43 bis 46 und 48 geforderten konkreten Berechnung des Liquidations- bzw. Substanzwerts der Gesellschaft bedarf es demgegenüber nicht.

Die Fortführung des Unternehmens stand zum Stichtag außer Frage. Die vom Unternehmensgutachter unter Tz. 17 und vom gerichtlich bestellten Prüfer auf S. 7 unten wiedergegebenen überschlägigen Prüfungen haben wesentlich geringere Werte als den Ertragswert ergeben, was bei Fortführung auch als erwartungsgemäß bezeichnet werden darf.

5. Eines förmlichen Sachverständigengutachtens bedarf es nach alledem ebenfalls nicht.

Die Kammer hält es insbesondere für vertretbar, dass der gerichtlich bestellte Prüfer "parallel" zu dem von der Antragsgegnerin beauftragten Gutachter geprüft hat, also gleichzeitig und unter Abgleich von Zwischenschritten. Gewissen psychologisch nicht eben fernliegenden Bedenken (vgl. Puzskajler, ZIP 2003, 518f, zitiert von der Antragstellerin zu 9) steht hier gegenüber, dass so die Zeit zwischen dem Übernahmeverlangen und der Hauptversammlung kürzer bemessen werden kann, was zu einer höheren Authentizität der Bemessung des Börsenkurses des Dreimonatszeitraums vor dem Übernahmeverlangen führt und die vom Bundesgerichtshof (Beschluss vom 19. Juli 2010 aaO) bei längeren Zwischenräumen geforderte Hochrechnung vermeidet. Auch begrifflich bedeutet Prüfung nicht, dass der Prüfgegenstand vor Beginn der Prüfung fertig gestellt sein müsste. Zu fordern ist lediglich, dass der Prüfungsbericht nach dem Übertragungsbericht des Hauptaktionärs fertig gestellt wird (§§ 327c Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4; 293e Abs. 1 Sätze 1 und 2 AktG). Das ist vorliegend der Fall.

Dass die Antragstellerin zu 33 die Tätigkeit des gerichtlich bestellten Prüfers auf das "Spiel beifälliger Begleitmusik" reduziert, teilt die Kammer nicht. Der gerichtlich bestellte Prüfer ist bei den sonstigen Erlösen aus Hardwareveräußerungen zugunsten der Antragstellerseite vom Unternehmensgutachter abgewichen, und wäre andererseits bei eigener Bewertung des Wachstumsabschlages zulasten der Antragstellerseite abgewichen.

Schließlich erfordert es der Schutz der Aktionäre auch nicht, regelmäßig ein förmliches Sachverständigengutachten einzuholen (vgl. OLG München, Beschluss vom 26. Oktober 2006, 31 Wx 12/06, Tz. 18).

6. Ein Zinsauspruch kommt nicht in Betracht.

Ob die Barabfindung ausschließlich nach § 327b Abs. 2, 1. Halbsatz AktG ab Bekanntmachung der Eintragung gesetzlich zu verzinsen ist, oder, wie die Antragsteller zu 7, 27, 28, 30 und 55 bis 58 geltend machen, der Zeitablauf von der Hauptversammlung bis zur Bekanntmachung einen weiteren Zinsschaden verursacht hat, ist nicht Gegenstand des Spruchverfahrens. Zu prüfen ist vorliegend die Angemessenheit der am 29. April 2006 beschlossenen Barabfindung (vgl. Schmidt/Lutter/Schnorbus, AktG, § 327b Rn. 20).

Nebenbei wären auch die Tatbestandsvoraussetzungen eines weitergehenden Ersatzanspruchs, etwa nach §§ 280 Abs. 2, 286 BGB, nicht dargelegt.

7. Die Kammer hat weiter keine Bedenken in der Sache zu entscheiden, obwohl an der mündlichen Verhandlung und Anhörung des gerichtlich bestellten Prüfers nur der Vorsitzende und ein Handelsrichter teilgenommen hat, weil ein Handelsrichter erkrankt war.

Zu sehen ist hier zwar, dass nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SpruchG das Gericht aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden soll. Das ist insofern auch geschehen, als die Kammer nach der Anhörung einen ausführlichen Beratungstermin in der Vollbesetzung durchgeführt und dem seinerzeit erkrankten Handelsrichter umfassend Bericht vom Gang der Anhörung erstattet hat. Die vorliegende Entscheidung beruht auch nicht auf einem über das protokollierte Anhörungsergebnis hinausgehenden persönlichen Eindruck des Aussageverhaltens des gerichtlich bestellten Prüfers und etwa seiner Glaubwürdigkeit, sondern lediglich den von ihm vertretenen Wertungen. Der Soll-Vorschrift des § 8 SpruchG ist damit Genüge getan.

Selbst die strengere Vorschrift des § 309 ZPO würde nicht die Wiederholung der Anhörung des gerichtlich bestellen Prüfers verlangen, sondern wäre erfüllt, wenn in einem weiteren Termin Sachanträge vor der vollbesetzten Kammer gestellt würden.

Auch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK ist nicht tangiert. Dieser ist verzichtbar. Die nicht erschienenen oder vertretenen Antragsteller haben ersichtlich kein Interesse an der öffentlichen Verhandlung. Die erschienenen Beteiligten haben gegen die vorliegende Verfahrensweise keine Einwände erhoben.

8. Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 4 Abs. 2 Satz 1, 15 Abs. 2 Satz 1 SpruchG.

Von einer Auferlegung der Gerichtskosten auf die Antragsteller aus Billigkeitsgründen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 SpruchG sieht die Kammer ab, weil die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes jedenfalls nicht als missbräuchlich erscheint. Das gilt auch für die zurückgenommenen oder unzulässigen Anträge der Antragsteller zu 50 und 53 bzw. 25, die zumindest keine gesonderten Kosten verursacht haben.

Umgekehrt besteht vor dem Hintergrund der Erfolglosigkeit sämtlicher Anträge aber auch kein Anlass für einen Ausspruch entsprechend § 15 Abs. 4 SpruchG.

9. Die Wertfestsetzung folgt § 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG.